

Leitlinie Datenschutz der Fachhochschule Bielefeld vom 01.10.2014

1. Grundlage

Die FH Bielefeld verarbeitet eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, um ihre Aufgaben nach dem Hochschulgesetz zu erfüllen. Zunehmend werden zur Erfüllung dieser Aufgaben IT-Systeme und (relationale) Datenbanken genutzt.

Die Datensicherheit in der Informationsverarbeitung und das Einhalten der Vorgaben zum Datenschutz sollen Gefährdungen oder Verletzungen des verfassungsrechtlich geschützten Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen verhindern.

Mit dem Ziel, derartige Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, richtet sich das Handeln der FH Bielefeld an folgenden Grundsätzen aus:

- Datenschutz ist Grundrechtsschutz
- Datenschutz ist als ein Gestaltungs- und Qualitätsmerkmal integraler Bestandteil der Aufgabenerledigung

Jede Maßnahme, bei der Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person eine Rolle spielen, hat die Anforderungen des rechtlichen, technischen und organisatorischen Datenschutzes zu berücksichtigen.

Auf die IT-Sicherheitsleitlinie der FH Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen (Erstveröffentlichung: Verkündungsblatt/Amtlich Bekanntmachungen der FH Bielefeld 2014 22 vom 22.09.2014, S. 208 – 209).

2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für alle Bereiche der Fachhochschule Bielefeld.

3. Zielsetzung

Ziel bei der Aufgabenwahrnehmung der FH Bielefeld ist es

- sicherzustellen, dass hinsichtlich des Datenschutzes die rechtlichen Vorgaben beachtet und geeignete und angemessene technische und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden,
- eine hohe Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung zu erreichen, insbesondere hinsichtlich der
 - Vertraulichkeit:
nur Befugte können personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen
 - Integrität:
personenbezogene Daten bleiben während aller Phasen der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell
 - Verfügbarkeit:
personenbezogene Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß verarbeitet werden
 - Transparenz:
die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können
 - Authentizität:
personenbezogene Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden
 - Revisionsfähigkeit:
es kann festgestellt werden, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat - hierzu bestehen Richtlinien der FH Bielefeld zur IT-Sicherheit,

- im Schadensfall die entstehenden wirtschaftlichen Kosten und den immateriellen Schaden so gering wie möglich zu halten
- sicherzustellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich unverzüglich datenschutzgerecht vernichtet werden, sobald deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (gesetzlich festgelegte Aufbewahrungsfristen sind hierbei im Einzelfall zu berücksichtigen).

4. Leitsätze

Die FH Bielefeld schützt die personenbezogenen Daten und die sonstigen vertraulich zu behandelnden Daten ihrer Angehörigen und Mitglieder sowie der von Forschung betroffenen Personen.

In Abwägung der Sensibilität der zu schützenden Daten, der Risiken sowie des Aufwandes wird an der FH Bielefeld ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung der Betroffenen verboten.

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben worden sind.

Die Gewährleistung von Datenschutz ist Aufgabe und Verpflichtung aller Bediensteten.

Alle Führungskräfte und Bediensteten der FH Bielefeld sind bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet, diese Leitlinie und die daraus abgeleiteten Standards und Richtlinien zu beachten.

5. Verantwortlichkeiten

Hochschulleitung (Präsidium)

Das Präsidium trägt als Hochschulleitung die Gesamtverantwortung für den Datenschutz. Es stellt die zur Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung.

Führungskräfte

Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung ist Datenschutz zwingend ein integraler Bestandteil der jeweiligen originären Fachaufgabe. Somit trägt jede Führungskraft, ausgehend von der fachlichen Verantwortung, die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Geschäftsbereich. Die Führungskräfte übernehmen eine Vorbildfunktion. Alle Führungskräfte sind dafür verantwortlich, die bestehenden Sicherheitsstandards in ihrem Bereich umzusetzen und aufrecht zu erhalten. Hierfür sind die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu realisieren.

Bedienstete

Die Bediensteten nutzen die ihnen zugänglichen technischen Anlagen, Verfahren und Dateien im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie achten darauf, dass nur Berechtigte auf die von ihnen verwalteten personenbezogenen Daten oder anderen vertraulichen Daten Zugriff haben.

Die Bediensteten sind verpflichtet, sich die notwendigen Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und behördlichen Richtlinien anzueignen und danach zu handeln. Sie haben Regelverletzungen oder Sicherheitslücken unverzüglich der bzw. dem Vorgesetzten und/oder der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder der bzw. dem IT-Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

Externe Dienstleisterinnen und externe Dienstleister

Externe Dienstleisterinnen und externe Dienstleister verarbeiten Daten im Auftrag der FH Bielefeld. Sie sind dabei für die Wahrnehmung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz der Daten in dem vom jeweiligen Geschäftsbereich der FH Bielefeld festgelegten Umfang nach Maßgabe dieser Leitlinie verantwortlich und verpflichtet, die Auftraggeberin bei erkennbaren Mängeln der Sicherheitsvorgaben zu informieren. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag ist ein Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung (ADV) zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer zu schließen (ausgerichtet am Muster für ADV-Verträge der FH Bielefeld in der jeweils aktuellen Fassung).

6. Umsetzung des Datenschutzes

Organisation und Aufgabenverteilung

Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung sind in einem Organisationsplan festzulegen.

Bestellung einer/eines behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Hochschulleitung hat eine behördliche Datenschutzbeauftragte am 19.11.2002 bestellt.

Integration

Der Datenschutz wird in alle Prozesse und Maßnahmen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, integriert.

7. Verstöße

Die Nichteinhaltung oder bewusste Verletzung dieser Leitlinie oder der daraus abgeleiteten Regelungen kann dienst-, arbeits-, straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere, wenn

- der FH Bielefeld durch die Gefährdung der Sicherheit von personenbezogenen Daten oder anderen vertraulichen Daten ein finanzieller Schaden zugefügt wird,
- auf personenbezogene Daten oder andere vertrauliche Daten unberechtigt zugegriffen wird oder diese unberechtigt übermittelt oder verändert werden,
- die Sicherheit von Angehörigen und Mitgliedern oder Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern der FH Bielefeld gefährdet wird,
- der gute Ruf der FH Bielefeld beeinträchtigt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt/Amtliche Bekanntmachungen der FH Bielefeld in Kraft.

Bielefeld, den 15.10.2014

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Rennen-Allhoff
Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld